

Defizite und Perspektiven der Bankenregulierung in der Europäischen Union

Von Bernd Rudolph, München

I. Neue aufsichtsrechtliche Regeln und ihre Umsetzung

Ausbruch und Verlauf der internationalen Finanzkrise haben zahlreiche Defizite in der Bankenregulierung und Bankenaufsicht zu Tage gefördert. Obwohl die Institute des Finanzsektors seit langem zu den besonders intensiv regulierten und überwachten Unternehmen gehören, sind horrende Verluste eingetreten, die in den letzten Jahren zur Vermeidung eines Flächenbrandes massive Rettungsmaßnahmen für einzelne Banken erforderlich gemacht haben. Die Rettungsgelder haben nicht nur die Steuerzahler belastet, sondern in Europa auch dazu beigetragen, dass für die angeschlagenen Staaten in der Peripherie des EU-Raums Notkredite und Garantien bereitgestellt werden mussten.¹

Die Regulierung und Beaufsichtigung von Banken kann Finanzkrisen selbstverständlich nicht mit hundertprozentiger Sicherheit verhindern. In der Finanzkrise sind aber Regulierungsdefizite dahingehend deutlich geworden, dass einerseits für die Finanzstabilität wichtige kritische Geschäfte außerhalb des Regulierungsrahmens blieben und andererseits die Regulierung selbst durch ihre prozyklischen Wirkungen zur Verstärkung der Krise beigetragen hat. Die gegenseitige Abhängigkeit der Solvenz der Staaten und der Banken, die einerseits aus den hohen Beständen an Staatsanleihen in den Bankbilanzen und andererseits aus der expliziten oder impliziten Garantie der Staaten für ihre systemrelevanten Institute resultiert, haben zu einer unheilvollen Gemengelage geführt. Die Bemühungen, diese Gemengelage zu entzerren, stellen sich als außerordentlich mühsam heraus und zeigen immer noch keinen durchschlagenden Erfolg.

¹ Von Oktober 2008 bis Oktober 2011 genehmigte die Europäische Kommission 4,5 Billionen EUR (bzw. 37 % des EU-BIP) an staatlichen Beihilfemaßnahmen für Finanzinstitute. *Europäische Kommission* (2012a), S. 1. Zur Aufteilung der Rettungsbeträge auf Garantien und Liquiditätsmaßnahmen einerseits und auf Rekapitalisierungen und Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte andererseits vgl. *Europäische Kommission* (2012b), S. 2–3.